

BiSS Association e.V.

Satzung

Stand 28.09.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "BiSS Association". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "BiSS Association e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bodenheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist ein fachspezifisch ausgerichteter Berufsverband (Fachverband) im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung offener Schnittstellen (insbesondere der Open Source BiSS-Schnittstelle) zur digitalen Maschinen-Kommunikation insbesondere auf dem Gebiet der Antriebstechnik, Sensorik, Automation (im Folgenden MSA (Motor, Sensor, Automation)) sowie die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber nationalen und supranationalen Legislativen, Behörden und Institutionen, sowie die Bündelung und Artikulierung der Mitgliederinteressen in den Medien und der Öffentlichkeit. Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt durch
 - a. Förderung des Erfahrungs- und Gedankenaustausches unter den Mitgliedern insbesondere durch gemeinsame Zusammenkünfte, Konferenzen und Vorträge,
 - b. ständigen Informationsaustausch über die Entwicklungen auf dem Gebiet der MSA,
 - c. Bereitstellung einer Austauschplattform zu Anwendungen und Leistungen, Dokumentationen, Prüfungen und Zertifizierungen offener Schnittstellen (insbesondere der BiSS-Schnittstelle),
 - d. Information der Öffentlichkeit über den technischen Stand, die Anwendung und die Weiterentwicklung offener Schnittstellen (insbesondere der BiSS-Schnittstelle).
3. Der Verein ist international und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die internationale Tätigkeit kann gegebenenfalls durch Gründung von regionalen Vereinigungen in den jeweiligen Ländern durchgeführt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein kann (Unter-)Lizenzen vergeben und für Leistungen und Dokumente Schutzgebühren erheben, die dem Charakter einer offenen Schnittstelle nicht entgegenstehen. Die Mitglieder erhalten keine allgemeinen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein kann Lizenzen oder Leistungen auch von Mitgliedern erwerben, soweit diese dem Vereinszweck dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Vollmitglieder (ordentliche Mitglieder) und assoziierte Mitglieder.
2. Vollmitglieder des Vereins können sein
 - a. Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften, Hochschulen, Fachhochschulen oder wissenschaftliche Institute,
 - b. Natürliche Personen, soweit sie nicht als Gesellschafter oder Organe oder Mitarbeiter einer Institution gemäß lit. a) angehören, insbesondere also freie Erfinder und Freiberufler,
3. Assoziierte Mitglieder unterstützen den Verein in seinen idealistischen Zielen und haben Zugriff auf den für assoziierte Mitglieder freigeschalteten Bereich im Internetauftritt des Vereins. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann im eigenen Ermessen assoziierte Mitglieder namentlich als Gäste zur Hauptversammlung einladen. Die Assoziierte Mitgliedschaft gilt ab Zahlungseingang des auf der Homepage ausgewiesenen Jahresbeitrags für die folgenden 12 Monate.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
5. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. In dem Aufnahmeantrag ist der Bezug zu dem Bereich MSA darzulegen.
6. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen, an den Vorstand über die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins gerichteten Brief. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang bei dem Vereinsvorstand an.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied und einem bestehenden Verwaltungsrat Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die

Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand zur Vorlage einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über den Ausschluss. Bei geringfügigeren Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes kann der Vorstand dem Mitglied eine mündliche oder schriftliche Ermahnung aussprechen; die Fortsetzung des gerügten Verhaltens trotz Ermahnung stellt eine grobe Verletzung der Vereinsinteressen dar.

5. Verstorbt ein Mitglied oder wird ein Mitglied aufgrund fakultativen Beschlusses aufgelöst oder wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt, oder stellt ein Mitglied seine Zahlungen ein, so endet die Mitgliedschaft mit Eintritt des entsprechenden Ereignisses; die Verpflichtung der Beitragsleistung für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
2. Die Beitragsordnung wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgegeben. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Wissenschaftliche Institute von Universitäten und Fachhochschulen und vergleichbare wissenschaftliche Einrichtungen sowie persönliche Mitglieder können durch den Vorstand von der Aufnahmegebühr befreit werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Ein Verwaltungsrat kann gebildet werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts; Kassenführung
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. Streichung von Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer einstellen und eine Geschäftsstelle einrichten.
 3. Der Vorstand kann zu abgegrenzten Themenbereichen Fachausschüsse bilden, denen auch Nichtmitglieder angehören können. Ein Fachausschuss dient der Beratung des Vorstandes in speziellen wissenschaftlichen, technologischen und patentrechtlichen Fragen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, eine Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vollmitglieder oder Gesellschafter, Organe oder Mitarbeiter eines Vollmitglieds des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder der gesellschafts- oder arbeitsrechtlichen Verbundenheit mit dem Vollmitglied endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist endet mit Rückbestätigung aller Vorstandsmitglieder oder beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Der Sprecher des Verwaltungsrates hat ein Teilnahme- aber kein Stimmrecht bei den Sitzungen des Vorstandes; er kann sich durch den Stellvertretenden Sprecher des Verwaltungsrates vertreten lassen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder persönlich anwesend sind oder an der Sitzung fernmündlich teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern und die Einstellung eines Geschäftsführers erfordern die Zustimmung des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, auch per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
4. Das Beschlussprotokoll einer Vorstandssitzung ist von allen Teilnehmern, auch bei fernmündlicher Teilnahme oder Abstimmung per E-Mail, zu unterzeichnen.

5. Der Vorstand kann für sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 11 Verwaltungsrat

1. Der fakultativ einzusetzende Verwaltungsrat besteht aus höchstens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Verwaltungsrates im Amt. Jedes Verwaltungsratsmitglied ist einzeln zu wählen, eine Wiederwahl ist zulässig. Zu Verwaltungsratsmitgliedern können nur Vollmitglieder oder Gesellschafter, Organe oder Mitarbeiter eines Vollmitglieds des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder der gesellschafts- oder arbeitsrechtlichen Verbundenheit mit dem Vollmitglied endet auch das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so kann der verbleibende Verwaltungsrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Der erste Verwaltungsrat kann von der Gründungsversammlung gewählt werden.
3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher als seinen Vertreter gegenüber den anderen Organen sowie einen Stellvertretenden Sprecher.

§ 12 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat beschließt in Sitzungen, die vom Sprecher, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Sprecher, schriftlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist endet mit Rückbestätigung aller Verwaltungsratsmitglieder oder beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Im Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung eines bestehenden Verwaltungsrates vorgesehen. Der Vorsitzende des Vorstandes hat ein Teilnahme- aber kein Stimmrecht bei den Sitzungen des Verwaltungsrates; er kann sich durch den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle oder mindestens zwei Mitglieder persönlich anwesend sind oder an der Sitzung fernmündlich teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Sprechers.
3. Der Verwaltungsrat kann im schriftlichen Verfahren, auch per E-Mail, beschließen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder dem zustimmen.
4. Der Verwaltungsrat kann für sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann für die Mitgliederversammlung bis zu drei Vertreter abstellen, davon einen Vertreter mit Abstimmungsberechtigung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b. Wahl von maximal zwei Kassenprüfern;
 - c. Festsetzung der Beitragsordnung für Aufnahmegebühren, für Mitgliedsbeiträge und für Umlagen (§ 5);
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates;
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins im Internet oder per E-Mail erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung bzw. Absendung der E-Mail einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, über deren Zulassung der Vorstandsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende entscheidet. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen obliegt die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder einem Stellvertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Vollmitglied. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, sofern sie ordnungs- und satzungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit oder berechtigten Zweifeln an der Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Einberufung gilt § 15.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 18 Abs. 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
